

„Die Staatliche Plankommission richtet ihre Tätigkeit auf die Intensivierung der Produktion, insbesondere durch die sozialistische Rationalisierung, und auf die planmäßige Verbesserung der volkswirtschaftlichen Struktur...“⁵⁷ Bei der Ausarbeitung und Bilanzierung der Pläne gewährleistet sie die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Sie legt mit den Planentwürfen die Aufgaben zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und zur raschen und umfassenden Nutzung der Ergebnisse von Forschung und Entwicklung vor. Zur Realisierung der Pläne bilanziert sie die Arbeitskräfte sowie die materiellen und finanziellen Fonds.

Im Prozeß der Planung und Bilanzierung arbeitet die Staatliche Plankommission die Hauptrichtungen und Schwerpunkte der Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen RGW-Mitgliedsländern aus. Dazu gewährleistet sie, daß die Planentwürfe mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Bruderländern koordiniert und abgestimmt werden.

Die Staatliche Plankommission sichert durch ihre eigene Planungstätigkeit und über die Bezirksplankommissionen die rationelle Standortverteilung der Produktivkräfte. Sie leitet die Bezirksplankommissionen an.

In ihrer gesamten Arbeit hat die Staatliche Plankommission die Einheit von langfristiger Planung, Fünfjahr- und Jahresplanung, von zweiglicher und territorialer Entwicklung sowie von Analyse und Kontrolle der Plandurchführung zu sichern und dem Ministerrat die notwendigen Stellungnahmen und Informationen zuzuleiten. Sie trägt die Verantwortung für die ständige Kontrolle und Analyse der Entwicklung der Volkswirtschaft und erarbeitet auf der Grundlage der Analysen Schlußfolgerungen für die weitere Durchführung der Pläne. Ferner trägt sie die Verantwortung für die ständige Vervollkommnung der Planung.

Zur Lösung dieser Aufgaben hat die Staatliche Plankommission eine umfangreiche staatsrechtliche Kompetenz, die vor allem in dem vom Ministerrat beschlossenen Statut der Staatlichen Plankommission vom 9. 8.1973 (GBl. I S. 417) geregelt ist.

Die Fachministerien

Sie leiten nach dem Zweigprinzip jeweils einen Zweig der Volkswirtschaft oder einen Bereich der Gesellschaft. Ihre Leiter, die Minister, tragen die Verantwortung für die planmäßige und wissenschaftlich begründete Entwicklung der betreffenden Zweige und Bereiche.

Die Hauptaufgaben der Fachministerien bestehen darin, die Durchführung der einheitlichen Staatspolitik in dem von ihnen geleiteten Zweig bzw. Bereich zu gewährleisten, die unterstellten Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen anzuleiten und zu kontrollieren und die Einheit von zweiglicher und territorialer Entwicklung zu sichern. Der Erfüllung dieser Hauptaufgaben dienen die Ausarbeitung der Pläne und Normative, in denen die Grundaufgaben der Zweige bzw. Bereiche festgelegt werden, die Verbesserung der eigenen Planungsarbeit, insbesondere die Sicherung des erforderlichen Planungsrhythmus sowie die Vervoll-

⁵⁷ a. a. O., § 2